

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/37-II/7/93

52. Novelle zum ASVG.
BMAS ZI. 20.352/13-1/93.

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. MUHR
Telefon:
51 433/1819 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Mit GESETZENTWURF	
7P	-GE/19 93
Datum: 15. NOV. 1993	
Von:	19. Nov. 1993

Baumy-
D. Hujek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 7. Oktober 1993, do ZI. 20.352/13-1/93, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (52. Novelle zum ASVG) geändert wird, zu übermitteln.

Anlage

25 Ausfertigungen

10. November 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/37-II/7/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

52. Novelle zum ASVG.

Sachbearbeiter:
MR Dr. MUHR
Telefon:
51 433/1819 DW

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 7. Oktober 1993, ZI. 20.352/13-1/93 übermittelten Entwurf einer 52. Novelle zum ASVG nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Dem Entwurf fehlen ausführliche finanzielle Erläuterungen im Sinne des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes. Die bezughabenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, Seite 2, sind nicht überzeugend, wonach finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung des Bundes nicht zu erwarten sind. Wenngleich einige Maßnahmen im Entwurf enthalten sind, denen kostendämpfende Tendenz zukommt, ist nicht auszuschließen, daß die Besorgung der zentralen Dienstleistungen bzw. Einrichtungen durch den Hauptverband im Sinne des § 31 Absatz 4 des Entwurfes gravierende Mehrkosten verursachen kann. Hier geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß diese zentralen Dienstleistungen des Hauptverbandes mit dem vorhandenen Personal- und Sachsubstrat zu erbringen sein werden. Das Bundesministerium für Finanzen erwartet sich schon zu den hauptsächlichen Punkten der Strukturreform ein Mengengerüst, an Hand dessen die strukturellen Effekte der Reform dann auch im Zeitintegral beurteilt werden können.

2. Inhaltlich gesehen, begrüßt das Bundesministerium für Finanzen die ggstl. Strukturreform als ersten Schritt. Dabei wird aber auch ha. die Schwierigkeit nicht verkannt, die Antinomie zwischen gewünschtem Durchgriffsrecht und Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung irgendwie adäquat zu lösen. Im Lichte der bisherigen Erfahrungen regt dabei das Bundesministerium für Finanzen an, entsprechende Parameter für die Systemreform auszuarbeiten und die Strukturreform durch eine ständige Analyse zu begleiten; jedenfalls hat das Bundesministerium für Finanzen gewisse Zweifel, daß die Ziele der beabsichtigten Organisationsreform bereits im ersten Schritt verwirklicht werden können. Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen wären nach ho. Fassung zu belegen.

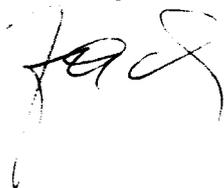
3. Im übrigen wird angeregt, im § 420 Absatz 5 Ziffer 2 und Ziffer 3 die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen bei der Verordnung über die Funktionsgebühren und Sitzungsgelder zu statuieren.

10. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schultes', written over a faint horizontal line.